



Zusatzversorgung

Den eigentlich von der Arbeitgeberseite geforderten Eingriff in die Anwartschaften der Zusatzversorgung haben die Gewerkschaften abgewehrt. Die Tarifparteien haben sich stattdessen darauf geeinigt, den Arbeitnehmerbeitrag zur Zusatzversorgung während der Laufzeit des Notlagen-Tarifvertrags befristet ab dem 1. Januar 2021 um 0,8 Prozentpunkte zu erhöhen. Die Jahressonderzahlung der Jahre 2021, 2022 und 2023 wird aus dem Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt herausgenommen. Die Jahressonderzahlung selbst bleibt unverändert erhalten.

Kurzarbeit

Bereits im Rahmen der Tarifeinigung in der Einkommensrunde 2020 haben sich die Tarifparteien verständigt, die Möglichkeit der Kurzarbeit im kommunalen Bereich bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern. Diese Möglichkeit soll für die Beschäftigten an Flughäfen so weitgehend wie möglich in Anspruch genommen werden.

Arbeitszeit ab 2022

Ab dem Jahr 2022 wird, soweit die Möglichkeit der Kurzarbeit nicht mehr besteht, die Wochenarbeitszeit befristet um 6 Prozent (maximal auf 36,66 Wochenstunden) abgesenkt. Das Entgelt verringert sich entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit. Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt eine entsprechende Absenkung, jedoch nicht auf unter 18 Wochenstunden. Eine Absenkung erfolgt nicht für Beschäftigte mit laufenden Altersteilzeitverträgen oder Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2021 einen Altersteilzeitvertrag abschließen. Die Arbeitszeit kann bereichs- und funktionsbezogen unter Mitbestimmung des Betriebsrats wieder angehoben werden. Überstundenzuschläge werden nach der ursprünglichen tariflichen Arbeitszeit berechnet. Die Umsetzung der Arbeitszeitreduzierung erfolgt unter Wahrung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats. In den Bereichen, in denen Schicht- und Wechselschichtdienst geleistet werden, werden bei einer Arbeitszeitreduzierung um 6 Prozent mindestens 8 zusätzliche freie Tage eingeplant, bei einer abweichenden Arbeitszeit mindestens 50 Prozent freie Tage, beispielsweise bei Reduzierung um eine Stunde mindestens 3 zusätzliche freie Tage.

Impressum:

Veröffentlichung der komba gewerkschaft Flughafen Frankfurt
V.i.S.d.P.:
1.Vorsitzender
Nsimba Gore, komba gewerkschaft Kreisverband Frankfurt Flughafen,
Geb. 162, Raum 1775, HBK016, 60547 Frankfurt/Flughafen

BR - SPIEGEL

Notlagen-Tarifvertrag für TVöD-Beschäftigte an Flughäfen Abschluss zur Sicherung der Arbeitsplätze während der Corona-Pandemie

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

am 1. Dezember 2020 haben sich der dbb und ver.di mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) auf den Abschluss eines bundesweit geltenden Notlagen-Tarifvertrags für die Beschäftigten an Flughäfen im Bereich des TVöD geeinigt. Die Arbeitgeberseite hatte die Gewerkschaften im Rahmen der Einkommensrunde 2020 zu Tarifverhandlungen über einen Notlagen-Tarifvertrag aufgefordert, da die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie an den Flughäfen besonders drastisch sind. Die Passagierzahlen und Flugbewegungen waren teilweise im Vergleich zum Vorjahr um über 90 Prozent eingebrochen. Die weitere Entwicklung des internationalen Luftverkehrs ist aufgrund des dynamischen Pandemiegeschehens nach wie vor unsicher. In der Einigung zur TVöD-Einkommensrunde 2020 vom 25. Oktober 2020 hatten sich die Tarifparteien darauf verständigt, über einen Notlagen-Tarifvertrag für die Flughäfen zu verhandeln. Nach acht schwierigen Verhandlungsrunden wurde nun eine Einigung erzielt, mit der die Arbeitsplätze an den Flughäfen dauerhaft gesichert werden können. Dabei haben die Gewerkschaften es geschafft, die ursprünglich deutlich weitergehenden Forderungen der Arbeitgeberseite auf ein Maß zu reduzieren, mit dem sich die Verhandlungskommissionen der Gewerkschaften einverstanden erklären konnten, um für die Kolleginnen und Kollegen größtmögliche Sicherheit zu erreichen. Es wurde eine Erklärungsfrist bis zum 15. Januar 2021 vereinbart.



Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TVöD BT-F fallen, für die Beschäftigten der Tochterunternehmen von Flughafenbetreibern, die ebenfalls unter den Geltungsbereich des TVöD fallen sowie für Beschäftigte von Unternehmen mit einem Haustarifvertrag, der vollumfänglich auf den TVöD BT-F verweist. 2 Der Tarifvertrag gilt nicht für Auszubildende und Beschäftigte, die bis zu seinem Inkrafttreten einen Aufhebungsvertrag abgeschlossen haben.

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Grundlage des Notlagen-Tarifvertrags ist der Ausschluss betriebsbedingter Beendigungs und Änderungskündigungen für die gesamte Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023.

Revisionsklausel

Die Gewerkschaften haben außerdem eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit der Notlagenregelungen durchgesetzt, sobald die Passagierzahlen sich deutlich positiv entwickeln. Wenn die Passagierzahlen im Jahr 2022 an einem Flughafen für zwei Quartale hintereinander 75 Prozent der Passagierzahlen der entsprechenden Quartale des Jahres 2019 erreichen, besteht eine Kündigungsmöglichkeit bezüglich der Notlagenvereinbarungen an diesem Flughafen. Dies hat zur Folge, dass erneut Verhandlungen aufgenommen werden. Kommt es zu keiner Einigung, gelten die Regelungen des TVöD dort wieder uneingeschränkt. Im Jahr 2023 besteht die Kündigungsmöglichkeit, wenn 85 Prozent der Passagierzahlen der entsprechenden Quartale des Jahres 2019 erreicht werden. Bereits vor Erreichen dieser Passagierzahlen werden beim Überschreiten bestimmter Schwellenwerte die Entgelterhöhungen vorgezogen. Die genaue Vorgehensweise wird unter „Lineare Entgelterhöhungen“ beschrieben. Im Gegenzug besteht eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit, wenn an einem Flughafen in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen im Jahr 2022 40 Prozent oder im Jahr 2023 50 Prozent der Passagierzahlen der Vergleichs quartale unterschritten werden. Wenn bis zum zweiten Quartal 2022 45 Prozent oder bis zum ersten Quartal 2023 55 Prozent der Passagierzahlen der Vergleichs quartale unterschritten werden, kann ohne Kündigung erneut über den Notlagen-Tarifvertrag verhandelt werden.

Corona-Sonderzahlung

Die Beschäftigten an den Flughäfen haben noch im Dezember 2020 einen Anspruch auf eine steuer- und abgabenfreie Corona-Sonderzahlung in folgender Höhe:

- Entgeltgruppen 1 bis 3: 800 Euro
- Entgeltgruppen 4 bis 6: 750 Euro
- Entgeltgruppen 7 und 8: 700 Euro
- Entgeltgruppen 9a bis 12: 400 Euro
- Entgeltgruppen 13 bis 15: 300 Euro



Lineare Entgelterhöhungen

Die linearen Entgelterhöhungen, die für den TVöD-Bereich vereinbart wurden, werden verschoben:

- ab 1. Oktober 2022: plus 1,4 Prozent, mindestens 50 Euro
- ab 1. April 2023: plus 1,8 Prozent
- ab 1. Oktober 2023: Geltung der vollen, dann aktuellen TVöD-Tabelle

Die Erhöhungsschritte werden unter den folgenden Voraussetzungen vorgezogen: Wenn bis zum zweiten Quartal 2022 in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen 65 Prozent der Passagierzahlen der entsprechenden Quartale der Jahre 2018 / 2019 erreicht werden, wird der Entgelterhöhungsschritt des Jahres 2022 um drei Monate auf 1. Juli 2022 vorgezogen beziehungsweise bei Erreichen von 70 Prozent um sechs Monate auf den 1. April 2022. Wenn die Fluggastzahlen bis zum ersten Quartal 2023 in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen 75 Prozent der entsprechenden Quartale der Jahre 2018 / 2019 erreichen, wird der erste Erhöhungsschritt des Jahres 2023 um drei Monate auf den 1. Januar 2023 vorgezogen. Werden 80 Prozent erreicht, wird der Erhöhungsschritt um sechs Monate auf den 1. Oktober 2022 vorgezogen. Ab dem 1. Juli 2023 gilt dann die aktuelle ungekürzte TVöD-Tabelle.

Leistungsorientierte Bezahlung

Die Leistungsorientierte Bezahlung wird in den Jahren 2021, 2022 und 2023 ausgesetzt. Eine Ausnahme besteht für den Flughafen Hamburg für das Jahr 2021. Dort wurde die Auszahlung der Leistungsorientierten Bezahlung für das Jahr 2021 betrieblich bereits fest zugesagt. Es erfolgt eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung, die im Jahr 2020 ausbezahlt wurde.